

Gesellschaftsvertrag

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

KLÄRSCHLAMMVERWERTUNGSGESELLSCHAFT STEINFURT MBH (KVGST)

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma lautet: Klärschlammverwertungsgesellschaft Steinfurt mbH (KVGST)
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Gemeinde Saerbeck.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung von Aufgaben zur Entsorgung/Verwertung des Stoffstroms Klärschlamm aus kommunalen Kläranlagen im Kreis Steinfurt und aus der Sickerwasseraufbereitungsanlage der Zentraldeponie in Altenberge (ZDA) sowie das Erbringen damit zusammenhängender Dienstleistungen. Bei der Ausführung des Unternehmens sind Regionalität, Kostenstabilität, Wahrung des Kostendeckungsprinzips, Klimaschutz und Nachhaltigkeit zu beachten. Das Unternehmen ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die mittelbar oder unmittelbar diesen Zwecken dienen. Der vorstehende Unternehmensgegenstand ist auf den öffentlichen Zweck - nichtwirtschaftliche Betätigung im Sinne des Gemeindewirtschaftsrechts - ausgerichtet.
- (2) Die Gesellschaft wird nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften - insbesondere des § 109 GO NRW -, der technischen und sozialen Standards und der Belange des Umweltschutzes geführt. Sie ist ferner verpflichtet, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) anzuwenden.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000,-- EURO
(in Worten: einhunderttausend EURO).
- (2) Auf das Stammkapital haben übernommen:
- (3) Auf das Stammkapital haben übernommen:
 1. Stadt Rheine,
die Geschäftsanteile Nr. 1 bis Nr. 12.000 im Nennwert von je 1,- Euro
 2. Stadt Ibbenbüren,
die Geschäftsanteile Nr. 12.001 bis Nr. 24.000 im Nennwert von je 1,- Euro

- | | | |
|-----|--|-----------------------------|
| 3. | Gemeinde Mettingen,
die Geschäftsanteile Nr. 24.001 bis Nr. 36.000 | im Nennwert von je 1,- Euro |
| 4. | Stadt Greven,
die Geschäftsanteile Nr. 36.001 bis Nr. 44.000 | im Nennwert von je 1,- Euro |
| 5. | Gemeinde Hopsten,
die Geschäftsanteile Nr. 44.001 bis Nr. 48.000 | im Nennwert von je 1,- Euro |
| 6. | Stadt Horstmar,
die Geschäftsanteile Nr. 48.001 bis Nr. 52.000 | im Nennwert von je 1,- Euro |
| 7. | Gemeinde Ladbergen,
die Geschäftsanteile Nr. 52.001 bis Nr. 56.000 | im Nennwert von je 1,- Euro |
| 8. | Gemeinde Laer,
die Geschäftsanteile Nr. 56.001 bis Nr. 60.000 | im Nennwert von je 1,- Euro |
| 9. | Stadt Lengerich,
die Geschäftsanteile Nr. 60.001 bis Nr. 64.000 | im Nennwert von je 1,- Euro |
| 10. | Gemeinde Lotte,
die Geschäftsanteile Nr. 64.001 bis Nr. 68.000 | im Nennwert von je 1,- Euro |
| 11. | Gemeinde Neuenkirchen,
die Geschäftsanteile Nr. 68.001 bis Nr. 70.920 | im Nennwert von je 1,- Euro |
| 12. | Gemeinde Nordwalde,
die Geschäftsanteile Nr. 70.921 bis Nr. 74.920 | im Nennwert von je 1,- Euro |
| 13. | Stadt Ochtrup,
die Geschäftsanteile Nr. 74.921 bis Nr. 78.920 | im Nennwert von je 1,- Euro |
| 14. | Gemeinde Recke,
die Geschäftsanteile Nr. 78.921 bis Nr. 82.920 | im Nennwert von je 1,- Euro |
| 15. | Gemeinde Saerbeck,
die Geschäftsanteile Nr. 82.921 bis Nr. 86.920 | im Nennwert von je 1,- Euro |
| 16. | Stadt Tecklenburg,
die Geschäftsanteile Nr. 86.921 bis Nr. 90.920 | im Nennwert von je 1,- Euro |
| 17. | Gemeinde Westerkappeln,
die Geschäftsanteile Nr. 90.921 bis Nr. 94.920 | im Nennwert von je 1,- Euro |
| 18. | Gemeinde Wettringen,
die Geschäftsanteile Nr. 94.921 bis Nr. 96.000 | im Nennwert von je 1,- Euro |
| 19. | Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH
die Geschäftsanteile Nr. 96.001 bis Nr. 100.000 | im Nennwert von je 1,- Euro |
| 20. | Stadt Steinfurt
die Geschäftsanteile Nr. 100.001 bis Nr. 112.000 | im Nennwert von je 1,- Euro |

(4) Das Stammkapital ist in Geld (Euro) einzuzahlen.

(5) Es wird auf eine Verzinsung des Stammkapitals verzichtet.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft beginnt am Tage des Gründungsbeschlusses der Gründungsversammlung/mit Eintragung ins Handelsregister und ist auf unbestimmte Zeit errichtet und nimmt ihre Geschäfte zum 01.01.2023 auf.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft fristgebunden kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Die Kündigung ist erstmals zum 31.12.2028 zulässig. Unterbleibt eine Kündigung, so verlängert sich die Laufzeit um weitere 5 Jahre.
- (4) Im Fall der Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, die mit dem Recht der Firmenfortführung von den übrigen Gesellschaften fortgesetzt wird. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, ist er berechtigt, das Handelsgeschäft unter Übernahme sämtlicher Aktiva und Passiva und ohne vorherige Liquidation fortzuführen.
- (5) Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Poststempel maßgebend.
- (6) Der ausscheidende Gesellschafter erhält den Erlös aus der Veräußerung seines Geschäftsanteils als Abfindung.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung und
- b) die Geschäftsführung.

§ 6

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr, soweit diese nicht einem anderen Gesellschaftsorgan übertragen sind. Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über die Grundsätze der Unternehmenspolitik. Sie kann der Geschäftsführung generell oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n).
- (3) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:

- a. Feststellung des Jahresabschlusses inkl. Lagebericht, Verwendung des Ergebnisses, Deckung eines Jahresverlustes;
 - b. Wahl des Abschlussprüfers;
 - c. die Entlastung der Geschäftsführung;
 - d. Auflösung, Verschmelzung, Umwandlung und Eingliederung der Gesellschaft sowie Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 ff AktG;
 - e. Aufnahme neuer Geschäftszweige innerhalb des satzungsgemäßen Unternehmensgegenstandes;
 - f. Gründung und Beendigung von Tochtergesellschaften;
 - g. Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - h. Ausübung von Rechten aus Beteiligungen der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung der Gewinne der Beteiligungsgesellschaften und im Hinblick auf andere wesentliche Rechtsgeschäfte.
- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt auch über:
- a) den Abschluss des Geschäftsführungsvertrages,
 - b) den Wirtschaftsplan,
 - c) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführung,
 - d) die Abberufung des/der Vorsitzenden,
 - e) die Einwilligung zur Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 - f) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten, wenn diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft und nicht bereits in den Wirtschaftsplänen berücksichtigt sind.
- Verträge von wesentlicher Bedeutung sind insbesondere Verträge, deren Laufzeit 4 Jahre übersteigt oder im Vertrag finanzielle Verpflichtungen von mehr als 100.000 € verteilt über die vereinbarte Laufzeit vorgesehen sind.
- (5) Gegenüber der Geschäftsführung vertritt die Gesellschafterversammlung die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen der Geschäftsführung von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.

§ 7

Gesellschafterversammlung und Beschlüsse

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich

innerhalb der ersten fünf Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt, im Übrigen nach Bedarf oder auf Verlangen eines Gesellschafters.

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten/anwesend sind.

Anwesenheit bedeutet persönlich im Raum anwesend oder mittels Videokonferenz zugeschaltet. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden - soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht größere Mehrheiten vorschreiben - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse nach § 6 Abs. 1, Abs. 3 lit. a. und d bis h. bedürfen - unbeschadet weitgehender gesetzlicher oder vertraglicher Erfordernisse - einer Mehrheit von mindestens 75 % der Stimmen.
- (4) Je volle 1.000 € Beteiligung am Stammkapital erhält der Gesellschafter eine Stimme.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden geleitet.
- (7) Der/Die Sitzungsleiter/in hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen und die Zustellung der Niederschrift an die Gesellschafter sicherzustellen.

§ 8

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung auf elektronischem Weg oder über dem Postweg unter Angabe von Art (Präsenz, Videokonferenz oder Hybridkonferenz), Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (2) Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens 14 Tage zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage der elektronischen Versendung oder mit dem Tage der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post.
- (3) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

§ 9

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin. Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch die Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH wahrgenommen. Die Gesellschafterin Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH hat das Recht, der Gesellschafterversammlung (erstmalig vor Gründung der Gesellschaft und im Folgendem nach Beendigung des Geschäftsführungsvertrages z.B. durch Abberufung, Kündigung, bei Renteneintritt des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin) einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin zur Bestellung vorzuschlagen. Aufgaben, Kompetenzen, Rechte und Pflichten der Geschäftsführung werden durch einen separaten Geschäftsführungsvertrag geregelt (vgl. § 6 Abs. 4 lit. a).
- (2) Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt diese/r die Gesellschaft allein. Der/die Geschäftsführer/in ist an diesen Gesellschaftsvertrag, die anwendbaren Rechtsvorschriften, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie an den Geschäftsführungsvertrag gebunden. Der Geschäftsführungsvertrag ersetzt die Geschäftsordnung.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in ist von den Beschränkungen des § 181 BGB (sog. Inselförmigkeit) befreit.

§ 10

Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil bedarf der Einwilligung der anderen Gesellschafter. Dies gilt auch für jede Begründung von Unterbeteiligungen, stillen Gesellschaften, Treuhandverhältnissen, Beteiligungen am Gewinn, Pfandrechten und ähnlichen Rechtsverhältnissen. Die Einwilligung zur Übertragung von Geschäftsanteilen kann nur aus sachlichen Gründen versagt werden.
- (2) Bei jeder Veräußerung eines Geschäftsanteils steht den anderen Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligungsverhältnisse ein Vorkaufsrecht zu, welches innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung des Veräußerungsvertrages ausgeübt werden muss. Soweit ein Vorkaufsberechtigter sein Vorkaufsrecht nicht ausübt, steht dieser den übrigen Vorkaufsberechtigten im Verhältnis ihrer Beteiligung zu.
- (3) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, jedwede Veränderung in seiner Person (Name, Wohnort) und in seiner Beteiligung (Zusammenlegung/Teilung von Geschäftsanteilen) sowie jede Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge in seine Geschäftsanteile (z.B. Anteilsübertragung, Umwandlungsmaßnahmen) der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Der Nachweis hat durch Vorlage der die Veränderung belegenden Dokumente – in Urschrift oder beglaubigter Abschrift – zu erfolgen. Der Gesellschafter, der

die Veränderung mitteilt, hat den Geschäftsführer anzuweisen, die dann zu erstellende neue Gesellschafterliste auch den anderen Gesellschaftern in Kopie zu übermitteln; wird diese Liste durch einen Notar erstellt, so gilt dies entsprechend.

§ 11 Einziehung, Zwangsabtretung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können die Gesellschafter die Einziehung jederzeit beschließen.
- (3) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig,
 - a) wenn der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters gestellt ist, sofern dieser nicht innerhalb von vier Wochen zurückgenommen oder zurückgewiesen wurde bzw. spätestens wenn über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - b) wenn der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Weise in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 3 Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird;
 - c) wenn in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der seinen Ausschluss im Sinne der §§ 133, 140 HGB rechtfertigen würde;
 - d) wenn der Gesellschafter die Gesellschaft gemäß § 4 rechtswirksam gekündigt hat;
 - e) der Gesellschafter seiner Verpflichtung zur Übertragung seiner Geschäftsanteile nach Aufforderung im Fall der Zwangsabtretung oder aufgrund getroffener schuldrechtlicher Vereinbarung der Gesellschafter untereinander nicht nachkommt.
 - f) wenn es sich bei einem Gesellschafter selbst um eine Gesellschaft („**Gesellschafter-Gesellschaft**“) handelt und die mittelbare oder unmittelbare Beteiligung eines Gesellschafters an dieser Gesellschafter-Gesellschaft
 - ganz oder teilweise auf einen Dritten übergeht (egal aus welchem Rechtsgrund) oder
 - mit Rechten Dritter belastet wird oder
 - die wirtschaftliche Berechtigung an der Beteiligung ganz oder teilweise einem Dritten zusteht oder
 - wenn der Gesellschafter hinsichtlich der Ausübung seiner Gesellschafterrechte den Weisungen eines Dritten oder Zustimmungsvorbehalten eines Dritten unterliegt,

ohne dass entweder eine diesen Übergang einschließlich der Person des Erwerbers unmittelbar zulassende Regelung dieses Gesellschaftsvertrags erfüllt ist oder die Gesellschafterversammlung diesem konkreten Übergang einschließlich der Person des Erwerbers zugestimmt hat. Die Bestimmungen des § 10 gelten entsprechend.

- (3) Soweit für die Gesellschaft zumutbar, soll in den Fällen des Abs. (3) lit. b) oder c) der auszuschließende Gesellschafter mit einer angemessenen Frist zur Behebung des Ausschlussgrundes abgemahnt werden.
- (4) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Abs. (2) auch zulässig, wenn ihre Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- (5) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat, wenn die Einziehung ohne seine Zustimmung erfolgen soll. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Die Einziehung wird wirksam mit Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung unabhängig davon, wann die Abfindung gemäß nachstehendem § 4 gezahlt wird.
- (6) Anstelle der Einziehung können die übrigen Gesellschafter einstimmig beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil (ganz oder geteilt) an die Gesellschaft oder an in dem Beschluss bestimmte Gesellschafter oder Dritte gegen Zahlung einer Abfindung gemäß § 4 abzutreten hat („Zwangsabtretung“); auch eine teilweise Einziehung neben einer teilweisen Abtretung ist zulässig. In diesem Falle kann jedoch jeder Gesellschafter verlangen, dass ihm ein seiner Beteiligung am Stammkapital entsprechender Teil des Geschäftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters übertragen wird. Die Vergütung für den abgetretenen Geschäftsanteil in Höhe der Abfindung gemäß § 4 wird von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet, jedoch haftet die Gesellschaft für deren Zahlung wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Die Möglichkeit des Abtretungsverlangens besteht auch dann, wenn eine Einziehung aufgrund nicht vollständiger Einzahlung des Stammkapitals ausscheidet.
- (7) In den in vorst. Abs. (3) lit. a) – d) genannten Fällen erfolgt die Einziehung mit Wirkung zum Schluss des Geschäftsjahres, das dem maßgeblichen Ereignis vorangeht. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass die Einziehung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgt.
- (8) Mit dem Beschluss über die Einziehung des Geschäftsanteils sind Beschlüsse über Maßnahmen zu fassen, die dazu führen, dass die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile mit dem Stammkapital übereinstimmt, § 5 Abs. (3) S. 2 GmbHG (z.B. Neubildung eines Geschäftsanteils bzw. Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile bzw. Kapitalherabsetzung).

- (9) Bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einziehung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Gesellschafters, dessen Geschäftsanteil von der ohne seine Zustimmung erfolgenden Einziehung betroffen ist. Insbesondere hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht bei den in vorstehenden Absätzen (3) bis (8) genannten Beschlüssen.

§ 12

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat in angemessener Zeit vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der den Investitions-, Finanz- sowie den Erfolgsplan umfasst. Ferner erstellt die Geschäftsführung eine Mittelfristplanung, die sich auf einen Zeitraum von fünf Jahren bezieht und den unmittelbar und mittelbar beteiligten Kommunen sowie übrigen Gesellschaftern zur Kenntnis gebracht wird.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Prüfung gemäß § 53 Abs.1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (4) Jahresabschluss, Verwendung des Ergebnisses und Prüfungsergebnis sind zusätzlich im Amtsblatt des Kreises Steinfurt bekannt zu geben.
- (5) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung sind im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben. Es gelten die Regelungen des § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW.

§ 13

Gewinn und Verlust

- (1) Am Gewinn und Verlust sowie an der Ausschüttung eines Liquidationserlöses sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer im Geschäftsjahr eingebrachten tatsächlichen Klärschlamm-mengen (in Tonne) beteiligt.

- (2) Bilanzgewinne sind auszuschütten, soweit die Gesellschafter nicht einstimmig etwas anderes beschließen.

§ 14

Beendigung der Gesellschaft

- (1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von mindestens 75% der Stimmen des gesamten Stammkapitals.
- (2) Wird die Gesellschaft aufgelöst, bestimmt die Gesellschafterversammlung die Art der Durchführung und wählt den oder die Liquidatoren. Sie bestimmt auch dessen oder deren Vergütung.

§ 15 Liquidation der Gesellschaft

- (1) Ergibt sich aus dem Jahresabschluss oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz, dass außer der Rücklage auch die Hälfte des Stammkapitals verloren ist, so hat die Geschäftsführung unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, die über die Auflösung oder Weiterführung der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit der auf das Stammkapital entfallenden Stimmen beschließt.
- (2) Für den Fall der Auflösung werden die Geschäftsführer zu Liquidatoren bestimmt, soweit nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.
- (3) Die Bestimmungen zur Vertretung der Gesellschaft durch die Geschäftsführer (§ 9) gelten für die Liquidatoren entsprechend.
- (4) Ein sich ergebender Liquidationsgewinn bzw. -verlust ist nach dem Gewinnverteilungsschlüssel aufzuteilen.

§ 16

Teilunwirksamkeit, Allgemeines

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit

der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine rechtlich zulässige bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen, mit der der von den Vertragsparteien verfolgte Zweck in weitestgehend möglichem Umfang erreicht wird. Das gleiche gilt im Falle des Bestehens oder Auftretens einer Regelungslücke im Vertrag.

- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger und im Amtsblatt des Kreises Steinfurt.
- (3) Alle Zustellungen der Gesellschaft an Gesellschafter gelten, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt, drei Werktage nach Absendung an die zuletzt bekannte Adresse des Gesellschafters als bewirkt.
- (4) Die Gesellschaft trägt die Kosten der notariellen Beurkundung des Gründungsprotokolls mit Satzung, der Handelsregisteranmeldung, der Eintragung in das Handelsregister einschließlich Veröffentlichungskosten und die im Zusammenhang mit der Gründung stehenden Steuer- und Rechtsberatungskosten bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt EUR 5.000,00.